



Stadt Hemaу · Postfach 1130 · 93153 Hemaу

Piratenpartei Deutschland  
Herrn  
Reinhold Deuter  
Bauernstraße 53  
86561 Aresing

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen

Frau Malik  
Telefon-Nr. 09491/9400-31  
gerne zur Verfügung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
26.03.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
20-Ma

Telefon Nr. 09491/9400-0  
Telefax Nr. 09491/9400-24 Hemaу  
E-Mail: Stadt@Hemaу.de 02.04.2019

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungs-  
satzung der Stadt Hemaу (SNS)**  
hier: Erlaubnis

Die Stadt Hemaу erlässt folgenden

**Erlaubnis- und Gebührenbescheid:**

1. Es wird die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen erteilt:

|   |  |
|---|--|
| Art der Sondernutzung:  | Aufstellung von jeweils max. 10 Werbeplakaten<br>DIN A 0 und DIN A 1 (doppelseitig)                                |
| Plakatierung für:<br>an folgenden Orten:<br>für folgenden Zeitraum: | Europawahl am 26.05.2019<br>Stadt Hemaу ( <b>ohne Stadtplatzbereich</b> ) und Ortsteile<br>02.04.2019 – 28.05.2019 |
| 2. Die Benutzung ist  | kostenfrei.  |

**Auflagen:**

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Auflagen verbunden, um deren Beachtung gebeten wird:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht übertragbar.



**Amtsstunden:**  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr

**Dienstgebäude:**  
Propsteigaßl 2  
93155 Hemaу

**Konten:**  
Raiffeisenbank Hemaу Kallmünz eG  
IBAN: DE30 7506 9061 0000 0046 26 BIC: GENODEF1HEM  
Sparkasse Regensburg  
IBAN: DE69 7505 0000 0380 0000 42 BIC: BYLADEM1R8G  
HypoVereinsbank UniCredit Bank AG  
IBAN: DE98 7502 0073 2140 185747 BIC: HYVEDEMM447

2. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. An Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerübergangsstellen ist in jede Richtung ein Sichtdreieck offen zu halten.
4. Eine Stapelplakatierung (zwei oder mehrere Plakate – eigene und/oder fremde – übereinander) darf nicht vorgenommen werden. Plakate dürfen in max. 2,50 m Höhe (Plakatobergrenze) angebracht werden.
5. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m offen bleiben.
6. Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist eventuellen Anforderungen der Polizei oder der städtischen Bediensteten umgehend Folge zu leisten.
7. Die Werbeträger müssen unverzüglich nach dem festgesetzten Termin entfernt werden. Werbeträger, die entgegen den Auflagen errichtet werden, werden kostenpflichtig entfernt; dies gilt auch bei Überschreitung der Genehmigungsdauer. Die dafür anfallenden Kosten hat der/die Erlaubnisnehmer/in zu tragen.
8. Evtl. erforderliche Befestigungen haben grundsätzlich mit Kunststoffkabelbinder zu erfolgen.
9. **Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen** oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, **ist unzulässig** (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
10. Die verwendeten Schilder und Zeichen dürfen nicht auf die retroreflektierende Folie der amtlichen Wegweiser aufgebracht werden. Aufkleber dürfen ebenso nicht verwendet werden. Bei Beschädigung der Folie wird vom/von der Erlaubnisnehmer/in Schadenersatz gefordert.
11. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes, sind zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Art. 7 Abs. 1 Bay. Pressegesetz).
12. Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden (z.B. Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er/sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
13. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden. Ein Verstoß gegen Auflagen dieses Bescheides hat regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis zur Folge.

**Begründung:**

Die umseitige Sondernutzung ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Nutzung öffentlichen Straßengrundes (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG; § 2 SNS). Diese Sondernutzung ist gebührenfrei (Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hemau, § 4 Nr. 5 e).

**Hinweise:**

- Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung (z.B. gewerberechtliche).
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der Sondernutzungsgebühr.

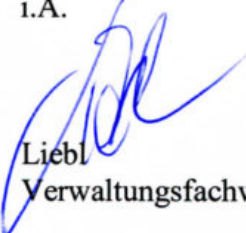
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Hemau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

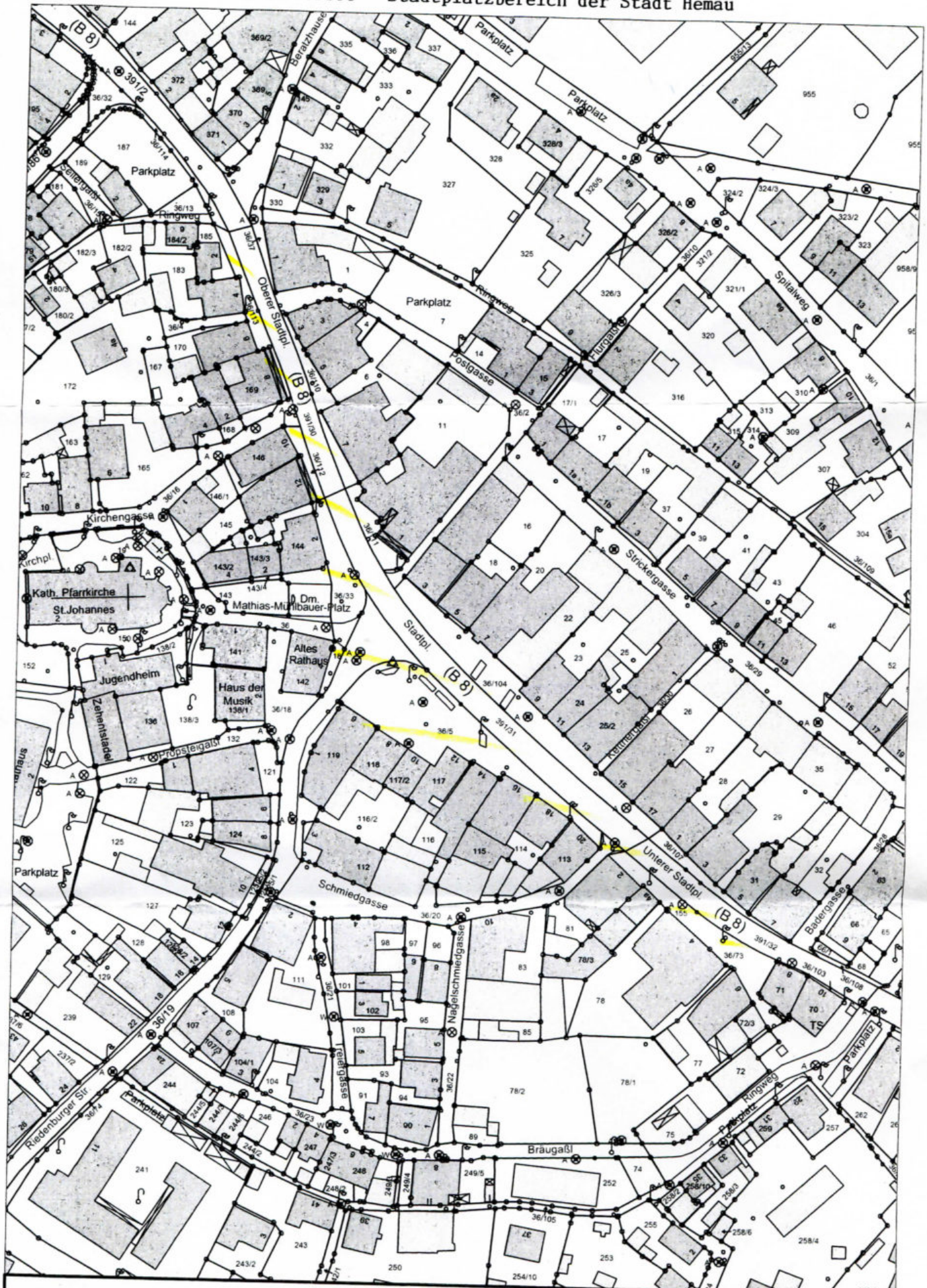
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Liebl  
Verwaltungsfachwirtin

# Plakatierverbot - Stadtplatzbereich der Stadt Hemau



Stadt Hemau

Bearbeiter:

Datum: 27.01. 2015

Maßstab: 1 : 500